

Allgemeine Vertragspartnerbedingungen für die DACH Region und UK

Präambel

Wir begrüßen Sie als neuen gewerblichen Vertragspartner (im Folgenden: Inuvetar) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständiger Inuvetar der INUVETA AG, Lissabonstraße 15, 97424 Schweinfurt vertreten durch deren Vorstand geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: INUVETA) und vor allem viel Freude bei dem Vertrieb unserer Waren und Leistungen (künftig Leistungen). Bei dem Vertrieb unserer Leistungen und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherfreundlichkeit und -sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander untereinander sowie im gesamten Umfeld der Social Selling Community, des Network Marketings, des Partyvertriebs oder sonstigen Direktvertriebs ebenso wie die Wahrung der Gesetze und guten Sitten unverrückbar im Vordergrund.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln ebenso wie unsere Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern

- Unsere Inuvetar beraten ihre Kunden und Interessenten ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu Leistungen, der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- Die Inuvetar stellen sich im persönlichen, digitalen und/oder telefonischen Kontakt mit dem Verbraucher zu Beginn des Verkaufsgesprächs unaufgefordert und wahrheitsgemäß mit Namen und als Inuvetar von INUVETA vor. Außerdem legen sie zu Beginn des Vertriebsgesprächs den geschäftlichen Zweck ihrer Kontaktaufnahme offen und machen deutlich, welche Leistungen oder Dienstleistungen angeboten werden sollen.
- Auf Kundenwunsch wird auf ein Verkaufsgespräch verzichtet, das Gespräch verschoben oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.
- Inuvetar verhalten sich niemals aufdringlich. Insbesondere haben Besuche und telefonische Kontakte zu angemessenen Uhrzeiten stattzufinden, es sei denn, der Verbraucher hat dies ausdrücklich anders gewünscht. Die Unternehmen bzw. ihre Inuvetar

rufen einen Verbraucher zu Werbezwecken nur mit dessen vorheriger ausdrücklicher Einwilligung an. Die Rufnummer des Anrufenden ist hierbei zu übermitteln.

- Während eines Kundenkontakts informiert der Inuvetar den Verbraucher über sämtliche Punkte, welche die angebotenen Leistungen und – auf Wunsch des Verbrauchers – die Vertriebsmöglichkeit betreffen.
- Alle Informationen zu den Leistungen müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen. Einem Inuvetar ist es untersagt, irreführende Aussagen oder gar Versprechungen in jeglicher Form zu den Leistungen zu machen.
- Ein Inuvetar darf keine Behauptungen über Leistungen, deren Preise oder Vertragskonditionen aufstellen, sofern diese nicht von INUVETA freigegeben worden sind.
- Inuvetar werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von INUVETA autorisiert sind, diese müssen zutreffend und nicht überholt sein. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen.
- Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Produkten durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Inuvetar werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.
- Ein Inuvetar darf keine Angaben im Hinblick auf seine Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Inuvetar machen. Weiterhin darf ein Inuvetar keine Vergütungen garantieren, versprechen oder sonst Erwartungen schüren.

- Inuvetar nehmen auf kaufmännisch unerfahrene Personen Rücksicht und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um sie zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen.
- Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Inuvetar die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnisfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.

Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Inuvetaren

- Inuvetar gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Inventaren anderer Wettbewerber oder anderer Network-Marketing Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen.
- Neue Inuvetar werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Irreführende, überzogene oder unwahre Angaben zu möglichen Umsatz- und Erwerbschancen sind zu unterlassen.
- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Leistungen von INUVETA gemacht werden.
- Ferner ist es Inuvetaren nicht gestattet, andere Inuvetar zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von INUVETA zu bewegen.
- Die Pflichten der nachfolgenden Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen sind zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.

Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen

- Zu anderen Wettbewerbern oder sonstigen Unternehmen des Network-Marketing-Bereichs, Partyvertriebs oder sonstigen Direktvertriebs verhalten sich die Inuvetar von INUVETA stets fair und ehrlich.
- Systematische Abwerbungen von Affiliates, Vertriebs- oder Teampartnern anderer Unternehmen werden unterlassen.

- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Leistungen oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt, möchten wir Sie nun mit den **Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen** von INUVETA vertraut machen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden **Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen** sind Bestandteil eines jeden Vertragspartnervertrages zwischen der INUVETA AG INUVETA AG, Lissabonstraße 15, 97424 Schweinfurt vertreten durch deren Vorstand geschäftsansässig daselbst, E-Mail-Kontakt: info@inuveta.com (im Folgenden: INUVETA) und dem unabhängigen und selbständigen Vertragspartner (künftig: Inuvetar). Er soll die Grundlage eines gemeinschaftlichen, fairen und erfolgreichen Geschäftsverhältnisses bilden.

(2) INUVETA erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) INUVETA ist ein Unternehmen, das über ein Social Selling Vertriebskonzept über seine innovative KI basierte IT-Plattform hochwertige Schulungs- Fortbildungs- und Education-Produkte und -Leistungen über den Erwerb einer Mitgliedschaft ebenso wie weitere Leistungen anbietet.

Hinzuweisen ist ausdrücklich darauf, dass INUVETA keine Wertpapiere, Vermögens- oder Finanzanlagen, Forex-Leistungen, FinTech Leistungen (wie z.B. Kryptowährung, Defi-Leistungen oder Krypto-Trading) oder sonstige Finanzprodukte direkt oder indirekt selbst vertreibt oder solche Leistungen für Dritte vermittelt, bewirbt oder sonst vermarktet. Der Inuvetar soll für INUVETA die Mitgliedschaft ebenso wie weitere Leistungen (zusammenfassend künftig Leistungen) an Endkunden/Verbraucher vermitteln, so dass das Erbringen der Vermittlung der Leistungen die Grundlage des Geschäfts eines Inuvetars bildet. Für diese Tätigkeit ist es nicht erforderlich, dass der Inuvetar finanzielle Aufwendungen tätigt, er eine Mindestanzahl von Leistungen oder ein Starterset von INUVETA abnimmt/erwirbt oder der Inuvetar andere Inuvetar wirbt. Erforderlich ist lediglich die Registrierung. Für seine Tätigkeit erhält der Inuvetar eine entsprechende Vermittlungsprovision je erfolgreicher Leistungsvermittlung, deren Höhe sich nach

dem als Anlage 1 beigefügtem Vergütungsplan bemisst.

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, andere Inuvetar zu werben. Für diese Tätigkeit erhält der werbende Inuvetar bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine entsprechende Provision auf den Produktumsatz des geworbenen Inuvetars. Für die Werbung hingegen wird ausdrücklich keine Provision geleistet. Die Provision ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung richtet sich nach dem als Anlage 1 Vergütungsplan.

(3) INUVETA stellt dem Inuvetar mit der erfolgreichen Registrierung neben Schulungs- und Werbetools ein Online-Back-Office nebst Replicated Website/Referral Link inklusive eines Nutzungsrechts im Sinne des § 6 (1) zur Verfügung, das es dem Inuvetar unter anderem ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine vermittelten Umsätze, Provisionsansprüche, Abrechnungen ebenso wie die Inuvetar- und Downline-Entwicklungen zu haben.

(4) Sofern der Inuvetar als Sponsor tätig ist, soll es in seinem eigenen Interesse für seinen bestmöglichen Erfolg, seine Downline regelmäßig schulen, fördern und betreuen, ohne dass die eine vertragliche Pflicht darstellt.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

(1) Ein Vertragsabschluss ist möglich mit Kapitalgesellschaften (nicht aber mit Vereinen und Genossenschaften), Personengesellschaften oder mit natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr (oder mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der zuständigen und verantwortlichen Erziehungsberechtigten das 16. Lebensjahr) vollendet haben und geschäftsfähig sind, die im Besitz einer gültigen Gewerbeberechtigung sind, soweit erforderlich. Auch Partnerin/Partner mit Sitz oder Wohnsitz in im Vereinigen Königreich (UK) müssen im Besitz eines Gewerbenachweises, wie etwa eines Gewerbescheins, sein (falls bei der Registrierung noch kein Gewerbe angemeldet wurde, ist die Gewerbeanmeldung unverzüglich spätestens binnen zwei Wochen seit der Registrierung bei INUVETA durchzuführen). Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher, Vereine, Genossenschaften oder Stiftungen ist nur nach vorheriger im freien Ermessen von INUVETA stehender Genehmigung möglich. Pro natürliche Person, Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) und Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH, Ltd.) wird nur ein Inuvetar-Antrag akzeptiert, ebenso wie eine natürliche Person nicht berechtigt ist, sich zusätzlich als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft oder sonst mehrfach indirekt zu registrieren.

(2) Sofern eine Kapitalgesellschaft einen Inuvetar-Antrag einreicht, sind der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer und falls nicht vorhanden die Steuernummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber INUVETA jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Kapitalgesellschaft.

(3) Bei Personengesellschaften sind – sofern vorhanden – der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber INUVETA jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Personengesellschaft.

(4) Soweit Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(5) Der Inuvetar kann sich für die Aufnahme seiner Tätigkeit als Inuvetar bei INUVETA online registrieren. Bei der Registrierung ist der Inuvetar verpflichtet, den Inuvetarantrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und den Antrag sodann an INUVETA auf den vorgegebenen Weg zu übermitteln. Zudem akzeptiert der Inuvetar durch entsprechendes aktives Häkchensetzen diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil. Nur jene Person kann Inuvetar im Rahmen dieses Vertrages (Vertragspartei) werden, in deren Namen der Vertrag abgeschlossen wird, wobei die in der Benutzermaske deklarierten Angaben maßgeblich sind. Jede AHV-Nummer (gilt nur für die Schweiz) oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (für die Schweiz: Mehrwertsteuernummer) resp. Unternehmensidentifikation-Nummer (UID) kann nur für eine einzige Registrierung bei INUVETA verwendet werden.

(6) INUVETA behält sich das Recht vor, Inuvetaranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen. Nach der Anmeldung erhält der Inuvetar eine INUVETA-Identifikationsnummer. Diese Identifikationsnummer wird verwendet, um Bestellungen aufzugeben, Organisationen zu strukturieren und Provisionen und Boni zu leisten/zu prüfen.

(7) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (3) und (5) Satz 2 geregelten Pflichten ist die INUVETA ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Inuvetarvertrag fristlos zu kündigen. Zudem behält sich die INUVETA für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

§ 4 Status des Inuvetars als Unternehmer

(1) Der Inuvetar handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der Inuvetar zunächst nebenberuflich tätig ist. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter, Franchisenehmer oder Makler von INUVETA. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Inuvetar unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von INUVETA und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten. Der Inuvetar hat seinen Betrieb – soweit erforderlich - im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu – soweit erforderlich - auch der Betrieb eigener Büroräume oder eines im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz ebenso wie der Abschluss gegebenenfalls erforderlicher Versicherungen gehört.

(2) Der Inuvetar ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. die Gewerbeanmeldung, nur für Österreich die Registrierung bei der Wirtschaftskammer, die Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Inuvetar, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für INUVETA erwirtschaftet, an seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. INUVETA behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der Inuvetar hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von INUVETA werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Inuvetar entrichtet.

Hinweis für Inuvetar in der Schweiz:

Für Inuvetar mit Sitz in der Schweiz ist zu beachten, dass nach maßgeblichen Schweizer Recht und nach Ansicht der jeweils zuständigen Ausgleichskasse die auf Erfolgsprovision basierende Vermittlungstätigkeit von Inuvetaren, auch wenn sie vertraglich und steuerrechtlich selbständig als

Unternehmer handeln, als unselbständige Tätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (LAVS) angesehen kann, mit der Folge dass im Einzelfall für den betroffenen Inuvetar eine Beitragspflicht nach dem Schweizer Sozialversicherungsrecht bestehen kann. Ob ein Inuvetar im Einzelfall als selbständig oder unselbständig eingestuft wird, hängt nicht nur von der vertraglichen Ausgestaltung der Tätigkeit sondern von unterschiedlichen weiteren Prüfkriterien wie etwa die Anmietung eigener Büros, die Beschäftigung eigener Mitarbeiter, die Tätigkeit als echter Wiederverkäufer oder die Erheblichkeit des unternehmerischen Risikos durch einen Inuvetar ab, ist im Zweifel durch den Inuvetar mit der zuständigen Ausgleichskasse zu klären und liegt weder im Zuständigkeits- noch Verantwortungsbereich von INUVETA. Da INUVETA ausschließlich mit selbständigen Unternehmern vertraglich zusammenarbeitet sind die Inuvetar verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb dergestalt einzurichten und auszuüben, dass sie nach dem Schweizer Sozialversicherungsrecht selbständige Unternehmer und keine Arbeitnehmer im Sinne des LAVS sind oder haben im Zweifel eigenständig eine entsprechende Prüfung ihres Status zu veranlassen. **Sollte ein Ausgleichskasse oder sonstige zuständige Behörde zu dem Ergebnis gelangen, dass im Einzelfall ein Inuvetar als Arbeitnehmerin nach Maßgabe des LAVS einzustufen ist, so verpflichtet sich der betroffene Inuvetar INUVETA von den anfallenden Sozialversicherungsbeiträgen wie etwa der beruflichen Vorsorgekosten oder sonstige relevante Kosten freizuhalten und diese Kosten gegenüber der Ausgleichskasse oder sonstigen zuständigen Behörde zu übernehmen und entsprechende Erklärung diesbezüglich abzugeben, außer dieser Kostenübernahme und Erklärungen steht zwingendes geltendes Recht entgegen.**

§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung

Sie registrieren sich bei INUVETA als Unternehmer und nicht als Verbraucher, so dass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt INUVETA Ihnen nachfolgendes freiwilliges 14-tägiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

Freiwilliges Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) an die in § 1 genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse widerrufen. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des Inuvetarantrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs.

Widerrufsfolgen:

Nach Ihrem Widerruf können Sie alle als Inuvetar bezogenen ungeöffneten und wiederverkaufbaren Leistungen und sonstigen kostenpflichtigen Leistungen gegen Erstattung der dafür geleisteten vollständigen Zahlungen an INUVETA zurückgeben. Die Rücksendung hat auf Kosten und Gefahr des Inuvetars zu erfolgen. Nach Eingang der rückgesendeten Leistungen und Prüfung derselben auf Mangelfreiheit, Ungeöffnetheit und Widerkaufbarkeit wird der Kaufpreis zu 100 % zurückgezahlt.

Ein Inuvetar kann sich nach dem Widerruf seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei INUVETA registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf für die alte Position des Inuvetars mindestens 6 Monate zurückliegt und der widerrufende Inuvetar in dieser Zeit keine Aktivitäten für INUVETA verrichtet hat.

§ 6 Nutzung des Back Offices und der Replicated Website/Referal Link

- (1) Der Inuvetar erwirbt mit der Registrierung ein unentgeltliches Recht zur Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Back Offices und der Replicated Website/Referal Link.
- (2) Das Nutzungsrecht des ihm zur Verfügung gestellten Back Offices und der Replicated Website/Referal Link ist ein einfaches, auf das konkrete Back Office bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht; dem Inuvetar steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Back Offices ebenso wenig wie ein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu.

§ 7 Pflichten des Inuvetars

- (1) Der Inuvetar ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und hat INUVETA Änderungen seiner Vertragsdaten umgehend zu melden. Soweit der Inuvetar Zahlungen an INUVETA (z.B. im Zuge des Erwerbs von Leistungen) leistet, wird INUVETA diese nur akzeptieren, wenn sie von dem Inuvetar selbst für eigene Rechnung geleistet werden. **Der Inuvetar ist nicht befugt, Zahlungen für Interessenten, Kunden oder andere Inuvetar z.B. unter Verwendung der eigenen Kreditkarten oder anderer Paymentkarten vorzunehmen (Verbot von Fremdzahlungen). Der Inuvetar ist ferner nicht berechtigt, von Dritten Bargeld, Überweisungen oder sonstige Zahlungen entgegenzunehmen, um für diese dafür Leistungen von INUVETA zu erwerben. Es ist dem Inuvetar außerdem ausdrücklich untersagt, Interessenten, Kunden oder anderen Inuvetaren**

von INUVETA selbst ein Darlehen oder eine Zuwendung zu gewähren, damit diese die Leistungen von INUVETA ganz oder teilweise finanzieren können.

(2) Dem Inuvetar ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit gegen das Wettbewerbsrecht zu verstößen, die Rechte von INUVETA, deren Inuvetar, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstößen. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung und des Versendens von unerwünschten und nicht eingewilligten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam) ebenso wie Social-Media-Spams oder sonstige unerlaubte Nachrichtenformen.

(3) Besondere Werberichtlinien

(a) **Weder der Inuvetar noch INUVETA führen eine Vermittlung oder sonstigen Vertrieb von Wertpapieren, Vermögens- oder Finanzanlagen, Forex-Leistungen, FinTech Leistungen (wie z.B. Kryptowährung, Defi-Leistungen oder Krypto-Trading) oder sonstige Finanzprodukten direkt oder indirekt durch, ebenso wenig wie eine Beratung in einem der vorgenannten Finanzdienstleistungsbereiche gegenüber potentiellen Interessenten oder Kunden durchführt wird. Vielmehr bietet INUVETA ausschließlich Schulungs- Fortbildungs- und Education-Leistungen an und der Inuvetar muss seine Werbe- und Vertriebstätigkeit auf den Bereich der Education zwingend und ausschließlich begrenzen. Es ist dem Inuvetar ebenfalls ausdrücklich untersagt, im Rahmen oder in Verbindung mit seiner Tätigkeit für INUVETA an Interessenten oder Kunden von INUVETA Leistungen/Produkte aus einem vorgenannten Finanzdienstleistungsbereiche zu vermitteln oder sonst für sich oder Dritte zu bewerben/vertreiben.**

(b) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen keine Provisionen vortäuschen, die als „Kopfprämie“ oder sonstige Provision im Zusammenhang mit dem bloßen Anwerben eines neuen Invetars zu verstehen sind oder sonst Handlungen vornehmen, die den Schein erwecken, dass das beworbene Vertriebssystem ein rechtswidriges Vertriebssystems, nämlich ein illegales progressives Schneeballsystem oder Pyramidensystem oder sonst ein betrügerisches Vertriebssystem ist. Es darf nicht der Eindruck vermittelt werden, dass der Kauf von Leistungen erforderlich ist, damit ein Inuvetar für INUVETA tätig werden kann.

(c) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen sich nicht an Minderjährige oder geschäftlich unerfahrene Personen richten und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit

oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen. Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Inuvetar die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnisfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.

- (d) Es dürfen keine Vertriebs- und Vermarktungshandlungen vorgenommen werden, die unangemessen, illegal oder unsicher sind bzw. auf die ausgewählten Verbraucher unzulässigen Druck ausüben.
- (e) Inuvetar werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse, Referenzen oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von INUVETA offiziell autorisiert sind und diese zutreffend und nicht überholt sind. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen
- (f) Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Leistungen durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Inuvetar werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.
- (g) Ein Inuvetar darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Leistungen von INUVETA von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden oder von einer Rechtsanwaltskanzlei als rechtssicher eingestuft wird.
- (h) An keiner Stelle auf keinem Werbemittel darf der Inuvetar unwahre, irreführende oder überzogene Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei INUVETA machen. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle Inuvetar im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Erzielung eines Einkommens nur durch sehr intensive und kontinuierliche Arbeit möglich

ist. Ferner muss es stets das Ziel des Inuvetars sein, ein Endkundengeschäft auszubauen, so dass die Vermittlung/der Verkauf der Leistungen den Fokus auf Endkunden haben muss, worüber er auch seine Downline informieren muss.

(4) INUVETA stellt seinen Inuvetaren geprüfte Marketingmaterialien zur Verfügung. Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Websites (INUVETA stellt den Inuvetaren Replicated Website/Referal Link zur Verfügung, auf dem der Verkauf der Leistungen erfolgen darf), Verkaufsunterlagen, Verkaufskonzepte, Zeitungs- oder Zeitschriftenwerbeanzeigen, eigener Produktbroschüren, Videocontent, Fernsehwerbung, Audiocontent, die Erstellung eigener Internetauftritte einschließlich professioneller Social-Media-Geschäftsauftreitte oder sonstiger selbständig erstellte Verkaufs- oder Werbemittel, ebenso wie die Änderung der dem Inuvetar zur Verfügung gestellten Replicated Website/Referal Link ist nur nach vorherigem ausdrücklichem schriftlichem oder per E-Mail an info@inuveta.com Einverständnis von INUVETA gestattet, die im freien Ermessen von INUVETA liegt. Für die Erstellung einer eigenen Website ist es nach dem Einverständnis stets erforderlich, dass das INUVETA Inuvetar Logo verwendet wird, ein ordnungsgemäßen Impressum nebst ordnungsgemäßer Datenschutzerklärung und Bereitstellung der gesetzlichen Informationspflichten durch den Inuvetar bereit gestellt werden und einen Verlinkung auf die INUVETA Website vorgenommen wird; es dürfen keine urheberrechtlich geschützten Materialien von INUVETA verwendet werden, außer dieselben wurden zur entsprechenden Verwendung im Backoffice bereitgestellt, sonst keine gesetzwidrigen oder diskriminierenden Inhalte bereit gestellt werden und es dürfen auf dieser Website keine anderen Leistungen beworben/vertrieben werden. Die Genehmigung der Website endet spätestens mit Vertragende gleich aus welchem Grund und kann im Übrigen jederzeit auf wichtigen Grund oder bei Vorliegen eines besonderen Interesses von INUVETA widerrufen werden.

(4a) Es ist untersagt, mit mehreren Inuvetaren eine Internetseite, ein Internetportal, eine Social-Media-Präsenz oder eine sonstige Online-Anwendung zu betreiben.

(4b) Für den Fall, dass der Inuvetar die Leistungen von INUVETA in anderen Internet Medien, wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Twitter oder Instagram), Video- oder Gaming-Plattformen (YouTube, Twitch) z.B. Online Blogs oder Chatrooms (z.B. WhatsApp oder Snapchat) bewirbt, darf er stets nur die offiziellen INUVETA Werbeaussagen verwenden, muss sich leicht erkennbar mit seinem vollständigen Namen (anonyme oder unter einem Pseudonym erfolgte Postings sind verboten) identifizieren, darf keine gesetzwidrigen oder diskriminierenden Inhalte posten oder Spam-Handlungen (z.B. Blog-Spam oder Spamdexing) vornehmen und darf an keiner Stelle unwahre, irreführende oder überzogene Angaben über sein Einkommen oder die

Verdienstmöglichkeiten bei INUVETA machen oder für eine Tätigkeit bei INUVETA als Arbeitnehmer oder Ähnlichem werben ebenso wie er die Social-Media-Werbung nur im Rahmen seiner eigenen privaten Social-Media-Kanäle nebenbei und zusätzlich durchführen darf und ohne vorherige keine professionellen Social-Media-Geschäftsauftitte erstellen darf. Vor Inbetriebnahme eines eigenen Social-Media-Präsenz und/oder -kanals ist der Inuvetar verpflichtet, die Social-Media-Präsenz und/oder -kanal INUVETA per E-Mali an info@inuveta.com zur Prüfung zu übersenden und es bedarf einer schriftlich Genehmigung zur entsprechenden Inbenutzungsnahme. Ein Verkauf der Leistungen darf nur über die offizielle Replicated Website/Referal Link des Inuvetars erfolgen. Der Inuvetar ist verpflichtet, in seine Social-Media-Präsenz und/oder -kanal einen entsprechenden Link zu der Replicated Website/Referal Link zur Verfügung einzufügen. Ferner ist es wichtig, dass der Inuvetar sich nicht mit Personen fortgesetzt kommuniziert, die einen negativen Beitrag gegen ihn, andere Inuvetars oder INUVETA verfassen. Bitte melden Sie negative Beiträge an info@inuveta.com Eine Antwort auf solche negativen Beiträge führt oft zu einer Diskussion mit jemandem, der einen Groll hegt, der sich nicht an die gleichen hohen ethischen, fairen und professionellen Standards hält wie die von INUVETA und schadet daher dem Ruf und dem guten Ruf von INUVETA.

(4c) Die Inuvetar dürfen keine Online-Kleinanzeigen (einschließlich Craigslist) verwenden, um die Leistungen von INUVETA zu bewerben und/oder zu vertreiben. Online-Kleinanzeigen (einschließlich Craigslist) dürfen jedoch genutzt werden, damit sich der Inuvetar als „unabhängiger INUVETA Inuvetar“ vorstellen kann.

(4d) Die Inuvetar dürfen Bannerwerbung auf einer Website platzieren, vorausgesetzt, sie verwenden die von INUVETA geprüften und genehmigten Vorlagen und Bilder und halten sich an die vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben (insbesondere das Verbot der Einkommensangaben und Heilsaussagen). Alle Bannerwerbung muss mit der Website der Inuvetar verlinkt sein.

(4e) Es ist dem Inuvetar erlaubt, Online-Werbung einschließlich Google- und Social-Ads zu verwenden, sofern die Werbeanzeigen sich an die Vorgaben der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen und das geltende Recht halten. INUVETA behält sich vor, Werbeanzeigen nach freiem Ermessen zu verbieten oder eine Anpassungen zu verlangen, insbesondere sofern eine Online-Werbung nicht den CI-Vorgaben oder dem Markeimage von INUVETA entspricht.

(5) Die Leistungen von INUVETA dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich in Vier- oder Mehr-Augen-Gesprächen, auf Homeparties, Online-Homeparties, Online-

Netzwerkveranstaltungen und/oder in Online-Konferenzen von dem Inuvetar vorgestellt (nicht verkauft) werden und nur über die Replicated Website/Referral Link oder den offiziellen Webshop von INUVETA oder nach vorheriger schriftlicher Genehmigung über die eigene Website vertrieben/vermittelt werden. Auf eigenen Internetseiten, anderen Verkaufsplätzen insbesondere großen allgemeinem Ladengeschäften (wie z.B. Supermärkten, Discountern, allgemeinen Einzelhandelsläden oder Einkaufketten) oder Restaurants, auf Internethandelsplattformen wie z.B. eBay, Amazon, in Fernsehverkaufsshows, via Telemarketing, Teletextmarketing oder via vergleichbarer Verkaufskanäle dürfen die Leistungen von INUVETA nicht verkauft werden.

(5a) Besondere Regelung für UK: Sofern ein Inuvetar in einem Ladengeschäft INUVETA Leistungen in größerem Umfang und mit offiziellen kommerziellen Werbemaßnahmen bewerben möchte, ist dies in dem Vereinigten Königreich (UK) nicht zulässig.

(6) Es ist dem Inuvetar grundsätzlich untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen, Schulungs- oder Leadgenerierungs-Tools, andere Leistungen von Drittunternehmen oder sonstige im Zusammenhang mit dem INUVETA Geschäft stehende Leistungen an andere Inuvetar von INUVETA zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(7) Die Leistungen dürfen von dem Inuvetar ferner ebenfalls nach schriftlicher Genehmigung INUVETA von auf Messen und Fachausstellungen präsentiert werden.

(8) Der Inuvetar darf im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck vermitteln, dass er im Auftrag oder im Namen von INUVETA handelt. Vielmehr ist er verpflichtet, sich als „unabhängiger INUVETA Inuvetar“ vorzustellen. Internet- Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „unabhängiger INUVETA Inuvetar“ aufweisen und dürfen ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht das Kennzeichen INUVETA und/oder die Marken, Werktitel, geschäftliche Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von INUVETA beinhalten. Dem Inuvetar ist es ferner untersagt, im Namen von INUVETA für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, sonstige Verträge abzuschließen oder sonst verpflichtende Willenserklärungen abzugeben. Dem Inuvetar wird weder eine Inkassovollmacht eingeräumt, noch eine Vollmacht, INUVETA gegenüber Dritten zu vertreten. Ebenso wenig hat der Inuvetar für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem vermittelten Geschäft einzustehen.

(9) Der Inuvetar ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonst wie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten oder negative, herabwertende oder sonst wie gesetzeswidrige Bewertungen zur Abwerbung von Inuvetar anderer Unternehmen einzusetzen.

(10) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien, Produktlabel etc. (einschließlich der Lichtbilder) von INUVETA sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen über das vertraglich gewährte Nutzungsrecht von dem Inuvetar ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis von INUVETA weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.

(11) Die Verwendung des Kennzeichens INUVETA und/oder der Marken, Werktitel, Produktbezeichnungen und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von INUVETA sind über die Verwendung der durch INUVETA bereit gestellten Marketingmaterialien nicht erlaubt. Dies gilt auch für die Registrierung von Internetdomains. E-Mail-Adressen, Chatgruppen und Social Media Profilen. INUVETA kann verlangen, dass Internetdomains, die den Namen INUVETA und/oder der Marken, Werktitel, Produktbezeichnung und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von INUVETA verwenden, gelöscht werden und/oder an INUVETA übertragen werden. Die reinen Übernahmekosten der Provider nicht aber sonstige Kosten oder eine Lizenz oder sonstige Entschädigung für die Domain werden von INUVETA für den Fall der Übernahme übernommen. Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel oder sonstiger Schutzrechte verboten, die eine/n ggf. in einem anderen Land/Gebiet eingetragene oder sonst geschützte Marke, Produktbezeichnung, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von INUVETA enthalten. Vorgenanntes Verbot gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen oder Leistungen.

(12) Ein Inuvetar kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut bei INUVETA registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch INUVETA für die alte Position des Inuvetars mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende Inuvetar in dieser Zeit keine Aktivitäten für INUVETA verrichtet hat.

(13) Dem Inuvetar ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über INUVETA, deren Leistungen, den INUVETA Vergütungsplan oder sonstige INUVETA Leistungen zu antworten. Der Inuvetar ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an INUVETA an info@inuveta.com weiterzuleiten.

- (14) Der Inuvetar verpflichtet sich – soweit möglich - sicherzustellen, dass die durch Vertriebsleistung gewonnenen Kundendaten ausschließlich im Rahmen seiner Tätigkeit für INUVETA verwendet werden und insbesondere nicht an sonstige Dritte oder für Leistungen Dritter weitergeleitet und/oder verwendet werden.
- (15) Der Inuvetar darf nur in solchen Staaten Leistungen für INUVETA bewerben und vertreiben oder neue Inuvetar gewinnen, die offiziell von INUVETA eröffnet wurden. Es ist nicht erlaubt in einem Staat als INUVETA Niederlassung, Importeur oder Exporteur oder ähnlich aufzutreten oder entsprechende geschäftliche Unternehmen zu gründen.
- (16) Inuvetar dürfen Arbeitnehmern von INUVETA keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen machen.
- (17) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkten von INUVETA ist nicht gestattet.

(18) Besondere Regelungen für Inuvetar des Vereinigten Königreichs (UK)

- (a) Der Inuvetar mit einer Rechnungsadresse im Vereinigten Königreich ist an den Code of Ethics of the Direct Selling Association [Verhaltenskodex des Verbandes Direktvertrieb], der auf der Website unter www.dsa.org.uk einzusehen ist, gebunden.
- (b) Gemäß den Gesetzen des Vereinigten Königreichs (UK), ist es dem Inuvetar mit einer Rechnungsadresse im Vereinigten Königreich nicht gestattet, in den ersten sieben Tagen seines Partnervertrages eine/n Einkauf/Investition zu tätigen, der/die 200,00 £ (inklusive Umsatzsteuer) übersteigt. Bitte beachten Sie folgenden Hinweis als Inuvetar zwingend: **Unterliegen Sie als Wiederverkäufer nie der Versuchung, mehr Warenbestände zu kaufen, als Sie mit Sicherheit innerhalb eines angemessenes Zeitraums an Endkunden verkaufen können. Seien Sie auch nicht versucht, sich Ihren Weg in eine höhere Position innerhalb der INUVETA Vertriebsstruktur/Vertriebsorganisation zu „erkaufen“.**
- (c) Dem Inuvetar mit einer Rechnungsadresse im Vereinigten Königreich ist es ausdrücklich verboten, andere Inuvetar oder sonstige Dritte zur Vornahme einer Zahlung wie etwa eine Kopfprämie oder anderen Belohnungen zu überreden, indem jenen Vorteile für eine

Gewinnung eines neuen Inuvetars oder Kunden versprochen werden.

(d) Dem Inuvetar mit einer Rechnungsadresse im Vereinigten Königreich ist es ausdrücklich verboten, von Interessenten oder anderen Inuvetaren **Sicherheitsleistungen** wie etwa Hypotheken, Bürgschaften oder Schuldscheinen im Zusammenhang mit einer Vertriebstätigkeit für INUVETA zu verlangen und weiterhin untersagt, dieselben zur Aufnahme von Krediten/Darlehen im Zusammenhang mit deren Vertriebstätigkeit für INUVETA zu veranlassen.

(e) Dem Inuvetar mit einer Rechnungsadresse im Vereinigten Königreich, der als Vermittler für INUVETA tätig ist, ist es ausdrücklich verboten, Zahlungen für Warenverkäufe von Kunden oder anderen Inuvetaren anzunehmen, da hierzu keine Bevollmächtigung seitens INUVETA besteht.

(f) Dem Inuvetar mit einer Rechnungsadresse im Vereinigten Königreich, der als Reseller für INUVETA tätig ist, ist es ausdrücklich verboten, Zahlungen für Produktverkäufe von seinen Kunden anzunehmen, bevor ein schriftlicher Kaufvertrag vorliegt und der Kunde eine Kopie dieses Kaufvertrages erhalten hat. Der Kaufvertrag muss die nachfolgenden gesetzlichen Mindestinhalte kumulativ erfüllen:

- Der Kaufvertrag hat eine ordentliche Warenbeschreibung zu enthalten.
- der Kaufvertrag hat den Inuvetar und dessen vollständige Daten, ebenso wie dessen Tätigkeit als Reseller, zu enthalten.
- Für den Fall eines Dauerschuldvertrages wie etwa einem Abo muss ein ordentliches, dem geltenden Recht entsprechendes jederzeitiges Kündigungsrecht bei einer 14-tägigen Kündigungsfrist, ebenso wie eine Information über die Art und Weise der Kündigung, leicht verständlich bereitgestellt werden.
- Der Kaufvertrag hat die ggf. erforderlichen gesetzlichen Rückgabebedingungen zu enthalten und es muss ein ordnungsgemäßes Widerrufsrecht bereitgestellt werden. Das Widerrufsrecht muss jederzeit innerhalb einer Frist von 14 Tag nach dem Kauf ausübar sein und die Rückgabe sämtlicher nicht verbrauchter/verkaufter Ware gegen die vollständige Kaufpreisrückerstattung muss verpflichtend geregelt werden und zwar auch dann, wenn die Verpackung bereits durch den Käufer geöffnet wurde. Er darf keine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

(g) Lassen Sie sich als Inuvetar von INUVETA mit einer Rechnungsadresse im Vereinigten Königreich durch Behauptungen, dass hohe Einkünfte leicht erreichbar sind, nicht in die Irre führen. Solche Aussagen sind vertraglich und gesetzlich verboten. Vielmehr ist uns wichtig, dass Sie wissen, dass die meisten Inuvetar durch ihre Vertriebstätigkeit für INUVETA in der Regel einen Nebenerwerb erwirtschaften können und die Erzielung einer höheren oder gar hohen regelmäßigen Provisionsvergütung, durch den man seinen Lebensunterhalt vollständig nur mit einer Tätigkeit für INUVETA bestreiten kann, mit einem erheblichen persönlichen, dauerhaften und intensiven unternehmerischen Aufwand möglich ist und in der Regel nur erzielbar ist, wenn man die Tätigkeit im Hauptberuf ausübt und diese Tätigkeit über eine längere Dauer mit erheblichen Fleiß und Aufwand umsetzt.

(h) Alle Werbemittel des Inuvetars mit einer Rechnungsadresse im Vereinigten Königreich – egal ob digital, gedruckt oder als Video – müssen kumulativ:

- **den vollständigen Namen und Adresse** des Inuvetars enthalten;
- die zu vermittelnden Leistungen klar, umfassend und leicht verständlich benennen;
- den nachfolgenden **Warnhinweis** enthalten:
„Es ist illegal, jemanden durch das Versprechen von Vorteilen bei der Rekrutierung zum Beitritt zu einem Trading Scheme zu bewegen. Lassen Sie sich nicht von unrealistischen Einkommensversprechen täuschen.“

Vorgenannte Hinweise müssen **gut lesbar, auffällig und in unmittelbarer Nähe z.B. von bei Einkommensversprechen** platziert sein.

(i) Als Inuvetar mit einer Rechnungsadresse im Vereinigten Königreich müssen Sie folgende gesetzliche Regelungen vollumfänglich einhalten:

- **Consumer Contracts Regulations 2013** (Diese Regelung gilt für Wiederverkäufer und regelt den Fernabsatz und schützt Verbraucher beim Kauf von Produkten außerhalb herkömmlichen Einzelhandels, wie z.B. im Internet);
- **Fair Trading Act 1973 (Abschnitte 118-120)** (Dieser Act legt grundlegende Prinzipien des fairen Handels und Verbraucherschutzes fest);

- **Trading Schemes Regulations 1997** (Diese Bestimmung reguliert speziell Multi-Level-Marketing-Systeme und gilt für alle unsere Inuvetar als zwingend einzuhalten **und zwar ausdrücklich auch dann, wenn diese umsatzsteuerpflichtig sind.**)

(19) Der Inuvetar ist verpflichtet, INUVETA umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen und der INUVETA Verhaltensrichtlinien sowie aller sonstiger Bestimmungen des Unternehmens, Mitteilung zu machen.

(20) Kundenanfragen oder -beschwerden jeglicher Art über die Leistungen, den Service oder das Vergütungssystem von INUVETA sind umgehend an INUVETA an die E-Mail-Adresse info@inuveta.com weiterzugeben.

§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung

(1) Dem Inuvetar ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Marketing Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen Leistungen und/oder Dienstleistungen zu vertreiben, wenn diese keine Wettbewerber sind.

(2) Ungeachtet der in Absatz 1 formulierten Erlaubnis ist es dem Inuvetar nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen ebenso wie Werbematerialien und vergleichbare Inhalte für den Betrieb des INUVETA-Geschäfts an andere INUVETA Inuvetar zu vertreiben. Ferner darf der Inuvetar keine Vertriebsunternehmen (dies gilt ausdrücklich auch für solche Unternehmen, die nicht Wettbewerber sind), Produkte oder Dienstleistungen bei einer INUVETA-bezogenen Versammlung, einem solchen Seminar, Webinar oder Kongress oder unmittelbar nach oder im Zusammenhang mit einer solchen Veranstaltung bewerben/anbieten, es sei denn, er hat hierfür eine schriftliche Genehmigung von INUVETA, deren Erteilung im freien Ermessen von INUVETA liegt.

(3) Soweit der Inuvetar gleichzeitig für mehrere Unternehmen auch Network Marketing Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Inuvetar andere als INUVETA Produkte nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten.

(4) Außerdem ist es dem Inuvetar ausdrücklich untersagt, INUVETA Inuvetar für den Vertrieb anderer Produkte/Leistungen anzuwerben oder abzuwerben oder eine solche Handlung zu versuchen oder andere Inuvetars dazu anzuleiten oder anzuleiten zu versuchen, ihre Tätigkeit für INUVETA einzustellen oder zu reduzieren.

(5) Dem Inuvetar ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Inuvetarvertrages gegen andere Inuvetar- oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstößen.

§ 9 Geheimhaltung

Der Inuvetar hat absolutes Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von INUVETA und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und zugleich Eigentumsrechten von INUVETA gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline-Aktivitäten und - Platzierungen ebenso wie der Downline-Genealogie und die darin enthaltenen Informationen, die Inuvetar-, Kunden- und Vertragspartnerdaten ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von INUVETA und seiner verbundenen Unternehmen und sonstigen Anbietern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Inuvetarvertrages fort.

§ 10 Inuvetar-Schutz / Kein Gebietsschutz

(1) Jenem aktiven Inuvetar, der einen neuen Inuvetar erstmals für einen Vertrieb der Produkte von INUVETA gewinnt, wird der neue Inuvetar in seine Struktur nach Maßgabe des Vergütungsplans und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Vertragspartnerschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Registrierungsantrages von dem neuen Inuvetar bei INUVETA für die Zuteilung gelten. Die Möglichkeit der Änderung der „Setzposition“ eines direkt oder indirekt gesponserten Partners ist nicht möglich. Das in Satz 1 und 2 Geregelte gilt ebenso für die Gewinnung neuer Kunden (Kundenschutz).

(2) INUVETA ist berechtigt, sämtliche Bestellung zu stornieren ebenso wie personenbezogenen Daten einschließlich der E-Mail-Adresse eines gesponserten Inuvetars aus ihrem System zu löschen, wenn Bestellungen, Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der neue geworbene Inuvetar oder der Sponsor nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen die fehlerhaften Daten des neu geworbenen Inuvetars berichtet. Sofern INUVETA durch die nicht

zustellbaren WarenSendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten zurückzufordern und eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen Person oder Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, die bereits Inuvetar bei INUVETA in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Inuvetarvertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Inuvetaren, die tatsächlich das INUVETA- Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner), nicht existieren, ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Inuvetar, Kunden oder sonstige Dritte zum Absatz oder Einkauf von Leistungen zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen, den Gruppenbonus zu manipulieren; neue Inuvetar und/oder Kunden bei anderen Inuvetaren zu platzieren oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen. "Stacking" ist ebenfalls verboten. Stacking liegt vor, wenn ein Inuvetar neu einen registrierten Inuvetar gezielt in der Downline platziert, um einen schnellen Aufstieg und Rang im Vergütungsplan zu erreichen. Stacking beinhaltet: (a) die finanzielle Unterstützung neuer Inuvetar zum Zweck der Maximierung der Vergütung gemäß dem Vergütungsplan von INUVETA sowie die Platzierung eines neuen Inuvetar in einer Downline-Organisation mit der Absicht, den Vergütungsplan zu manipulieren und so auf eine nicht beabsichtigte oder nicht zulässige Weise finanziellen Gewinn zu erzielen. Darüber hinaus ist es ausdrücklich verboten, Zahlungen jeglicher Art für andere Inuvetar oder für Kunden direkt oder indirekt vorzunehmen oder seine Kredit- oder sonstige Paymentkarte hierfür zur Verfügung zu stellen.

(5) Dem Inuvetar steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

- (1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten des Inuvetars erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch INUVETA unter Setzung einer Frist von in der Regel 7 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der Inuvetar verpflichtet sich, etwaige Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.
- (2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (2) hingewiesen, nach dem INUVETA bei einem Verstoß gegen die in § 3 Absatz (7), § 8, § 9, § 10 Absätze (3) und (4) oder § 18 Absätze (2) und (3) geregelten Pflichten oder ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aber nach freien Ermessen auch die Maßnahmen nach § 11 Absatz (1) bei einer erstmaligen Pflichtverletzung zu ergreifen berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (2) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat INUVETA das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach eigenem freien Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.
- (3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt oder liegt ein besonders schwerer Fall im Sinne des vorangehenden Absatzes (2) vor, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von INUVETA gestellte und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu prüfende Vertragsstrafe fällig € (bzw. für mindestens 1.000,00 £ für das Vereinigte Königreich (UK) beträgt - bzw. wird für die Schweiz eine Vertragsstrafe in Höhe Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 CHF je schuldhaftem Verstoß fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Inuvetar zu ersetzen verpflichtet ist.
- (4) Der Inuvetar haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die INUVETA durch eine Pflichtverletzung des Inuvetars entstehen, außer der Inuvetar hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (5) Der Inuvetar stellt INUVETA, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der vertraglich geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Inuvetars gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung durch INUVETA von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Inuvetar insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die INUVETA in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 12 Anpassung der Preise und Provisionen

INUVETA behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Lizenzstruktur vor, die von dem Inuvetar zu zahlenden Preise oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen oder rechtlichen Änderungen erforderlich ist. INUVETA wird Änderungen mit einer Frist von 30 Tagen vor Inkrafttreten der Änderung unter konkreter Benennung der künftigen Vertragsänderung via E-Mail oder im Backoffice des Inuvetars ankündigen. Der Inuvetar hat das Recht, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Im Falle des Widerspruchs ist INUVETA berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Sofern der Inuvetar bis zum Inkrafttreten der Änderung den Vertrag nicht kündigt oder der Änderung nicht widerspricht, treten die Änderungen ab dem in der Änderungsankündigung genannten Zeitpunkt in Kraft. INUVETA ist verpflichtet, den Inuvetar in der erfolgten Änderungsankündigung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

§ 13 Werbemittel, Zuwendungen

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen von INUVETA können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Vergütung, Provisionen und Abrechnung

(1) Als Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung und seine Tätigkeit erhält der Inuvetar bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen Provisionen sowie andere Vergütungen, die sich einschließlich der jeweiligen Qualifikationsanforderung aus dem INUVETA Vergütungsplan ergeben. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Inuvetar in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten des Inuvetars für die Aufrechterhaltung und Durchführung seines Geschäfts, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(2) Eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne von (1) dieses Vertrages liegt nur dann vor, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und INUVETA wirksam zustande gekommen ist. Ein Vergütungsanspruch entsteht ferner erst dann, wenn die Zahlung seitens des Kunden auf dem Konto von INUVETA gutgeschrieben ist und alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Ein Provisionsanspruch entsteht insbesondere nicht, wenn

- a.) der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht,
- b.) der Vertrag durch den Kunden rechtswirksam angefochten wird,
- c.) der Kundenauftrag widerrechtlich zustande gekommen ist,
- d.) INUVETA die Annahme des Vertrages ablehnt,
- e.) fehlerhafte unvollständige Kundenaufträge eingereicht werden.

Außerdem entsteht in Fällen betrügerischer Vermittlung, entweder durch betrügerische oder missbräuchliche Maßnahmen des Kunden, des Inuvetars oder dessen Erfüllungsgehilfen kein Provisionsanspruch.

(3a) Wenn ein Leistungserwerb oder eine Dienstleistung vom Endverbraucher oder von einem Inuvetar an INUVETA zurückgegeben wird und ein Rückerstattung erfolgt, werden die Boni und Provisionen, die der zurückgegebenen Ware oder der zurückgegebenen Dienstleistung zuzuordnen sind, bei dem Inuvetar abgezogen, der Boni oder Provisionen für diese Käufe erhalten hat. Die Abzüge erfolgen bei der Provision für den Monat oder die Woche (je nachdem, was zutrifft), in dem/der der Verkauf abgewickelt wurde, und werden, falls erforderlich, in jeder folgenden Abrechnungsperiode fortgesetzt, bis der Bonus und/oder die Provision zurückgezahlt ist. Für den Fall der Beendigung des Inuvetar-Vertrages, sofern die Beträge der Boni oder Provisionen, die den zurückgegebenen Produkten oder Dienstleistungen zuzuordnen sind, noch nicht vollständig von INUVETA zurückerhalten wurden, kann der Rest des ausstehenden Saldos mit anderen Beträgen, die INUVETA dem gekündigten Partner schuldet, verrechnet werden oder INUVETA das offene Saldo sonst zurückfordern.

(4) INUVETA behält sich vor, den Inuvetar vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen und zu jedem späteren Zeitpunkt zum Nachweis seiner Identität, Adresse und seine Gewerbeanmeldung (z.B. Vorlage des Gewerbescheins) und für ausländische Bürger eine Kopie einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung aufzufordern. Der Gewerbe-,Identitäts- Aufenthalts- und Adressnachweis kann nach Wahl von INUVETA in Form einer Kopie der Gewerbeberechtigung und des Personalausweises oder Reisepasses gegebenenfalls in Verbindung mit einer aktuellen Strom-, Gas-Wasser- oder sonstigen Verbrauchsrechnung oder einem anderen Melderegisternachweis (nicht älter als einen Monat) auf dem vorgegebenen elektronischen Weg erfolgen und hat unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen, nach der Aufforderung zu geschehen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder eingetragenen Kaufleuten ist ein

Identifikationsnachweis der verantwortlichen Person (z.B. Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter) und – sofern eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte - eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als einen Monat) vorzulegen. Ferner muss der Inuvetar vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen seine Bankdaten bekanntgeben.

(5) Der Inuvetar wird zunächst als ein Kleingewerbetreibender bei INUVETA geführt. Er wird unter Mitteilung seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer unverzüglich informieren, sobald er im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit zur Zahlung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) optiert oder die Kleinunternehmengrenzen überschreitet.

(6) Provisionen des Inuvetars werden monatlich gutgeschrieben und im Folgemonat in der Regel bis zum 28. des Folgemonats (liegt ein Auszahlungstag auf einem Feiertag so verschiebt sich die Auszahlung aus dem nächstfolgenden Werktag) ausgezahlt und können, soweit ein abweichendes Konto nicht ausdrücklich gesondert durch INUVETA schriftlich akzeptiert wurde, nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf seinen Namen oder einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit INUVETA stehen. Auszahlungen auf fremde Konten oder an eine fremde Bankverbindung können nicht vorgenommen werden.

(7) Die Vertragspartner sind sich einig, dass keine Ansprüche auf eine höhere als die diesem Vertrag zugrundeliegende Provision bestehen oder geltend gemacht werden können. Durch die Provision sind alle Ansprüche des Inuvetars abgegolten, insbesondere sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien, ebenso wie sämtliche weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen. Mit der Zahlung der Vergütung gemäß (1) sind ferner alle Leistungen des Inuvetars abgegolten, insbesondere auch für die Herstellung und Pflege des Inuvetarbestandes, des Kundenstocks ebenso wie das daraus resultierende zukünftige Marktpotential und bestehen im Sinne einer Vorauszahlung hierfür, so dass im Falle der Beendigung des Vertrages, durch welche Partei aus welchem Grund auch immer, keine Abfindungen und/oder Ausgleichsansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer durch INUVETA zu leisten sind. Auf § 16 Absatz (5) wird ausdrücklich verwiesen.

(8) INUVETA ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist INUVETA zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle vertraglich oder gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von Provisionsauszahlungen seitens INUVETA gilt als vereinbart, dass dem Inuvetar kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(9) INUVETA ist berechtigt, Forderungen, die INUVETA gegen den Inuvetar zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen.

(10) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des Inuvetars aus Inuvetarverträgen sind ausgeschlossen, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht.

(11) Der Inuvetar wird die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände INUVETA unverzüglich mitteilen. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Inuvetar in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Fehlerhafte Provisionen, Boni oder sonstige Zahlung ebenso wie die Rechnungen über die Service Gebühr sind INUVETA binnen 60 Tagen ab Zeitpunkt der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Boni oder sonstige Zahlung als genehmigt.

(12) Die Provisionen werden unter Berücksichtigung der INUVETA Zahlungsmodalitäten und Auszahlungsarten monatlich auf ausdrückliche Anforderung des Inuvetars ausgekehrt. INUVETA behält sich das Recht vor, Provisionen erst ab einem Gesamtbetrag von 125,00 € [bzw. 125,00 CHF für die Schweiz und 125,00 £ für das Vereinigte Königreich (UK)] zu überweisen. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf dem bei INUVETA für den Inuvetar geführten Verrechnungskonto fortgeführt und in dem Folgemonat nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe an den Inuvetar ausgezahlt.

(13) Besondere Regelungen für Inuvetar des Vereinigten Königreichs (UK)

INUVETA behält sich ausdrücklich vor, fehlerhafte oder sonst zu Unrecht oder zu viel ausgezahlte Provisionen von dem Inuvetar binnen 120 Tagen nach der Auszahlung zurück zu verlangen, nachdem INUVETA ggf. aus Warenrückabwicklungen oder sonst erforderliche vertragliche Rückzahlungen an den Inuvetar vollständig geleistet hat.

§ 15 Sperrung des Inuvetars

(1) Für den Fall, dass der Inuvetar nicht innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlung, die angeforderten Nachweise erbringt, steht INUVETA die vorübergehende Sperrung des Inuvetar

im INUVETA System bis zum Zeitpunkt der Erbringung der erforderlichen Unterlagen/Dokumente zu. Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Inuvetar nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht keinen Rückzahlungsanspruch des bereits bezahlten Startersetts, oder einen sonstigen Schadensersatzanspruch, außer der Inuvetar hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Für jeden Fall der Anmahnung von nicht beigebrachten Unterlagen pp. im Sinne des (1) nach Ausspruch der Sperre ist INUVETA zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(3) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden durch INUVETA als nicht zu verzinsende Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich INUVETA das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. INUVETA behält sich insbesondere vor, den Zugang des Inuvetars zum Backoffice und sonstigem System von INUVETA ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Inuvetar gegen die in § 3 Absatz (7), § 8, § 9, § 10 Absätze (3) und (4) oder § 18 Absätze (2) und (3) ebenso wie § 14 Absatz (4) geregelten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt. Die Sperrung bleibt aufrechterhalten bis zur Beseitigung der Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung von INUVETA. Sofern es sich um eine schwerwiegenden Pflichtverstoß handelt, der zur außerordentlich Kündigung des Vertragsverhältnisses führt, bleibt die Sperrung dauerhaft bestehen.

§ 16 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

(1) Der Inuvetarvertrag wird für auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) haben beide Parteien das Recht, den Inuvetarvertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch INUVETA liegt ferner bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten mit der ein Inuvetar seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Bei einem Verstoß gegen die in § 3 Absatz (7), § 8, § 9, § 10 Absätze (3) und (4) oder § 18 Absätze (2) und (3) geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die

in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist INUVETA ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidestattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) INUVETA hat ferner das Recht, den Vertrag des Inuvetars außerordentlich zu kündigen, sofern der Inuvetar nicht spätestens 2 Wochen nach entsprechender Aufforderung durch INUVETA die erforderlichen Handlungen im Sinne des § 14 Absatz (4) vorgenommen hat. INUVETA wird jedoch 15 Tage vor Löschung des Accounts den Inuvetar per E-Mail (an die im System hinterlegte E-Mail-Adresse) oder in dessen Backoffice die bevorstehende Löschung ankündigen, so dass der Inuvetar die Möglichkeit hat, innerhalb dieser Frist von 15 Tagen die erforderlichen Handlungen nachzuholen.

(4) Nach der Beendigung eines Vertrages durch ordentliche Kündigung ist ein erneuter Vertragsschluss nach Ablauf einer Frist von mindestens 6 Monaten möglich.

(5) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Inuvetar kein Recht auf Provisionierung mehr zu. Dies gilt nicht für bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgreich vermittelte Verträge. Der Anspruch auf diese Provisionen bleibt unberührt. Ferner steht dem Inuvetar mit der Beendigung des Vertrages kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Inuvetar nach Maßgabe des § 4 (1) kein Handelsvertreter ist.

(6) Kündigungen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert, wobei eine ordentliche Kündigung auch per E-Mail erfolgen kann, sofern Sie den Namen, die Anschrift und die ID-Nummer des Inuvetars enthalten.

(7) Falls ein Inuvetar gleichzeitig andere von dem Inuvetarvertrag unabhängige Leistungen von INUVETA beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Inuvetarvertrages unberührt in Kraft es sei denn, dass der Inuvetar mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt. Erwirbt der Inuvetar nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von INUVETA, so wird er als normaler Kunde geführt.

(8) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit wie z.B. den Vertrag über die Mitgliedschaft bei INUVETA besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren/Vergütung, außer der Inuvetar hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.

(9) Der Inuvetarvertrag endet spätestens mit dem Tod des Inuvetars.

§ 17 Datenschutzpflichten des Inuvetars

(1) Es ist dem Inuvetar verboten, die ihm bekanntwerdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Verbraucherinnen/Verbraucher über die vertraglichen Rechte und/oder Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.

(2) Der Inuvetar verpflichtet sich, personenbezogene Daten von Testpersonen ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dieser Vereinbarung zu verarbeiten. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken – insbesondere zu Zwecken, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Geschäft von INUVETA in Wettbewerb stehen – sowie eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Der Inuvetar handeln hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Testpersonen jeweils als unabhängiger Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Der Inuvetar trägt für ihre Verarbeitungsvorgänge die alleinige Verantwortung, stellt die Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze sicher und implementiert angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO. Auf Verlangen weist der Inuvetar die Einhaltung dieser Bestimmung in geeigneter Form nach.

§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs / Vererbung und Übertragung der gesponserten Struktur auf Dritte

(1) INUVETA kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Aktiva jederzeit auf Dritte übertragen, sofern sich der Erwerber an das geltende Recht hält.

(2) Sofern eine neue als Inuvetar registrierte Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies bis zu einer Hergabe von 5 % der Gesellschaftsanteile möglich, sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die Vertragspartnerschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter verbleiben. Sofern ein Gesellschafter aus der als Inuvetar registrierten Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft

ausscheiden möchte oder die Anteile eines oder mehrerer Gesellschafter in Höhe von mehr als 5 % auf Dritte übertragen werden sollen, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunde und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die im freien Ermessen von INUVETA steht, zulässig. INUVETA erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € [bzw. 25,00 CHF für die Schweiz und 25,00 £ für das Vereinigte Königreich (UK)]. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält INUVETA sich die außerordentliche Kündigung des Vertrages der als Inuvetar registrierten Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft vor.

(3) Abweichend von § 16 Absatz (9) endet der Inuvetarvertrag im Todesfall des Inuvetars nicht zwingend, wenn der verstorbene Inuvetar in einem wirksamen Testament oder Erbvertrag ausdrücklich die Übertragung seiner Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan an eine bestimmte natürliche Person (eine Übertragung an eine Erbengemeinschaft ist nicht möglich) verfügt hat. Der/die testamentarische Erbin/Erbe tritt in die Vertragspartnerschaft ein, sofern sie/er sämtliche Voraussetzungen und Zulassungskriterien für die Ausübung der Inuvetar-Tätigkeit erfüllt und INUVETA der Vertragsübernahme schriftlich zustimmt. Die Übernahme der Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan ist INUVETA binnen drei Monaten nach Eintritt des Erbfalls schriftlich offenzulegen und nachzuweisen. Erfolgt keine fristgerechte Anzeige, endet der Vertrag automatisch mit dem Tod des Inuvetars. INUVETA behält sich vor, die Übernahme der Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan durch testamentarische Erben abzulehnen, sofern zwingende rechtliche Gründe, mangelnde Eignung oder fehlende Zulassungsvoraussetzungen der/des testamentarischen Erbin/Erben vorliegen. Sofern der/die Erbin/Erbe zum Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalles bereits Inuvetar ist, kann sie/er die Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan nur übernehmen, sofern sie/er seine bisherige Position im Vergütungsplan aufgibt oder nach Maßgabe des folgenden Absatzes (4) überträgt, da Inuvetare bei INUVETA nur eine Position im Vergütungsplan halten dürfen. Mit der Vertragsübernahme gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Inuvetarvertrag auf die Erbin/den Erben über. Eine weitergehende Übertragung oder Vererbung der Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan ist ebenso wie eine automatische Vererbung oder sonstige Übertragung der Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan von Todeswegen ausgeschlossen.

(4) Der Inuvetar ist zur Übertragung seiner Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch INUVETA berechtigt, die in deren freien Ermessen liegt. Eine Zustimmung ist nur möglich, sofern der Inuvetar mehr als fünf Jahre für INUVETA vertrieblich tätig war. Eine Übertragung der Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan ist nur im

ungekündigten Verhältnis des übertragenden Inuvetars möglich. Bei fristloser Kündigung oder einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen oder sonst geltendes Recht entfällt das Recht der Übertragung der Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan ebenso wie für den Fall, dass der übertragende Inuvetar INUVETA noch Geld schuldet, er insolvent oder sonst zahlungsunfähig ist oder eine Pfändung in sein Vermögen vorliegt. Die Übertragung der Vertriebsstruktur ist nur an natürliche Personen möglich, die zum Zeitpunkt der Übertragung nicht als Inuvetar oder Mitarbeiter für INUVETA tätig sind, es in den vergangenen 12 Monaten nicht waren und die in der Vergangenheit nicht außerordentlich durch INUVETA gekündigt wurden. Der Inuvetar hat einen Kauf-/Übertragungsvertrag vorzulegen und INUVETA ist nun bei einer Frist von einem Monat ab Antragsstellung auf Übertragung der Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan befugt, von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Geschieht dies nicht, so ist die Übertragung der Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan nach der Zustimmung durch INUVETA zulässig. Eine Bewerbung der beabsichtigten Übertragung der Vertriebsstruktur/Position im Vergütungsplan ist insbesondere in den Offline- und Online Medien (gilt auch für alle Social-Media-Kanälen und Chatkanäle) nicht zulässig.

(5) INUVETA wird für die Übertragung der Vertriebsstruktur nach den Absätzen (3) und (4) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 250,00 berechnen.

(6) Für den Fall, dass ein Inuvetar seine Tätigkeit künftig unter anderem Namen, durch eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, als Ehepaar, als eingetragene Lebenspartnerschaft oder aus sonstigen Gründung künftig unter einer anderen Bezeichnung ausüben möchte, ist dies nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung durch INUVETA möglich, wobei INUVETA nach seinem freien Ermessen berechtigt ist, den Antrag abzulehnen.

§ 19 Trennung /Auflösung

Für den Fall, dass ein als Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaft, Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft registrierter Inuvetar seine Gesellschaft intern beendet und das INUVETA Geschäft nicht mehr gemeinsam betreiben wollen, gilt dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung eine der vorgenannten Gesellschaften nur eine Inuvetarposition verbleibt. Die sich trennenden Ehepartner/Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Ehepartner/Mitglied/Gesellschafter die Vertragspartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies INUVETA durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und notariell beglaubigte schriftliche Mitteilung oder durch Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschluss anzugezeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder

sonstigen Beendigung in Bezug auf die Vertragspartnerschaft bei INUVETA behält sich INUVETA das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Inuvetars, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

§ 20 Einwilligung zur Verwendung von Testimonials, fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen

- (1) Der Inuvetar gewährt INUVETA unentgeltlich das Recht, seine Testimonials, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimmaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Inuvetar zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Inuvetar durch Übermittlung des Inuvetarantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein.
- (2) Es ist dem Inuvetar nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von INUVETA gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Ein Inuvetar darf ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von INUVETA keine Audio- oder Videopräsentationen oder -aufzeichnungen von INUVETA Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

§ 21 Datenschutzbestimmungen

- (1) Es ist dem Inuvetar verboten, die ihm bekanntwerdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Endkunden und/oder Inuvetardaten über die vertraglichen Rechte und/oder Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.
- (2) INUVETA erhebt und nutzt die von Ihnen freiwillig übermittelten Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die detaillierten Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzbestimmungen von INUVETA.

§ 22 Höhere Gewalt, Haftung, Haftungsausschluss

- (1) INUVETA haftet ausdrücklich nicht für höhere Gewalt wie etwa Epidemien oder Pandemien (wie z.B. die Covid-19-Pandemie), internationale Erschütterungen der Finanzmärkte (dies sind

solche, die vergleichbar mit der weltweiten Finanzkrise in 2008 nach der Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers sind) Kriegen, und/oder politische Verwicklungen, Störungen bei Verkehrsunternehmen, Streiks oder vergleichbare Betriebs- oder sonstigen Störungen.

(2) Im Übrigen haftet INUVETA für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch die INUVETA, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(3) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der INUVETA, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(4) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die INUVETA nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der INUVETA, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 23 Einbeziehung des Vergütungsplanes

(1) Der INUVETA-Vergütungsplan, beigefügt als Anlage 1, ebenso wie die Datenschutzerklärung, beigefügt als Anlage 2, und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Inuvetarvertrages. Der Inuvetar muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Antrages auf Abschluss der Inuvetarvertrages an INUVETA versichert der Inuvetar zugleich, dass er den als Anlage 1 beigefügten INUVETA-Vergütungsplan und die als Anlage 2 beigefügt Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen hat und dieselben als Vertragsbestandteil akzeptiert.

(3) INUVETA ist zu einer Änderung des Vergütungsplans und/oder der Datenschutzerklärung nach Maßgabe des § 26 Absatz (1) berechtigt.

§ 24 Verjährung

Alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verjähren in 12 Monaten nach ihrer Fälligkeit, frühestens jedoch in 12 Monaten ab Kenntnis des Berechtigten der anspruchsbegründenden Umstände. Die Parteien erkennen an, dass die Vereinbarungen zur Abkürzung der Verjährungsfrist gewährleisten sollen, dass etwaige Unstimmigkeiten über gegenseitige Rechte und Pflichten aktuell und zeitnah geregelt werden. Die vorstehenden Regelungen zur Abkürzung der Verjährungsfrist gelten nicht in den Fällen der Haftung wegen Vorsatzes und der Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei grobem Verschulden sowie in anderen Fällen, in denen von Gesetzes wegen zwingend eine längere Verjährungsfrist zu beachten ist. Regelungen, die zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsehen, bleiben unberührt.

§ 25 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht des Sitzes von INUVETA unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Inuvetar seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Sofern der Inuvetar Kaufmann oder eine Kapitalgesellschaft des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort der Sitz von INUVETA.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) INUVETA ist zu einer Änderung dieses Vertrages, dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder des Vergütungsplans berechtigt, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen oder rechtlichen Änderungen erforderlich ist. INUVETA wird Änderungen mit einer Frist von 30 Tagen bzw. für Inuvetar mit der Rechnungsadresse in dem Vereinigten Königreich (UK) mit einer Frist von 60 Tagen vor Inkrafttreten der Änderung unter konkreter Benennung der künftigen Vertragsänderung via E-Mail oder im Backoffice des Inuvetars ankündigen. Der Inuvetar hat das Recht, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Im Falle des Widerspruchs ist INUVETA berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Sofern der Inuvetar bis zum Inkrafttreten der Änderung den Vertrag nicht kündigt oder der Änderung nicht widerspricht, treten die Änderungen ab dem in der Änderungsankündigung genannten Zeitpunkt in Kraft. INUVETA ist verpflichtet, den Inuvetar in der erfolgten Änderungsankündigung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Falls diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.

(4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

(5) INUVETA behält sich das Recht vor, sämtliche nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen erteilten Genehmigungen zu widerrufen, um sich ändernden Gesetzen, behördlichen Anforderungen oder der Rechtsprechung zu entsprechen, ohne dass dem Inuvetar aus diesem Widerruf ein Kompensations- oder Ausgleichsanspruch entsteht.

Stand der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen: 21.11.2025